

# Das pro optik Allianz Brillenversicherungs-Paket

Der besondere Schutz Ihrer Korrektionsbrille von pro optik: Die im Paket enthaltene Brillenversicherung der Allianz erstattet im Wege des Naturalersatzes bei Bruch, Zerstörung, Verlieren, Liegenlassen, Verlust oder Diebstahl Ihrer Korrektionsbrille für den Zeitraum von zwei Jahren ab dem Datum des Kaufs der Brille und zwar bis zu 50 % des Kaufpreises im ersten und bis zu 25 % des Kaufpreises im zweiten Jahr (lesen Sie dazu bitte die Versicherungsbedingungen auf den folgenden Seiten).

## Das Beste jedoch:

Im Paket ebenfalls enthalten ist nach zwei Jahren<sup>1)</sup> eine neue Brille<sup>2)</sup> mit Mineralgläsern n1.5 in Ihrer dann gültigen Stärke – egal ob Einstärken, Mehrstärken oder P1 Gleitsicht. Klasse!

1) Erhältlich zwei Jahre ab dem Datum des Kaufs der Brille für die Dauer von einem Jahr

2) Fassung aus unserer Nulltarif-Kollektion inklusive Mineralgläsern n1.5 in Ihrer dann gültigen Stärke

pro optik Augenoptik Fachgeschäft GmbH  
Ulmer Straße 1, 73240 Wendlingen  
Telefon 07024 80500

prooptik

prooptik

Das Brillen-  
Versicherungs-  
Paket Allianz 



# Die Brillenversicherung der Allianz Versicherungs-AG für Kunden der teilnehmenden Unternehmen der „pro optik-Gruppe“

## 1. Leistungen der Brillenversicherung

(1) Ihre Brillenversicherung leistet gegen Vorlage der Rechnung/Rechnungskopie:

(a) Im Verlust- bzw. Totalschadenfall im Wege des Naturalersatzes:

(aa) während der ersten 12 Monate nach Beginn (§ 6) 50% des Kaufpreises der in einem pro optik Augenoptik Fachgeschäft gekauften neuen Brille, neuen Fassung, des neuen Glases/der neuen Gläser, höchstens jedoch 50% des Kaufpreises der versicherten bisherigen Brille, bisherigen Fassung, des bisherigen Glases/der bisherigen Gläser.

(bb) während der zweiten 12 Monate nach Beginn (§ 6) 25% des Kaufpreises der in einem pro optik Augenoptik Fachgeschäft gekauften neuen Brille, neuen Fassung, des neuen Glases/der neuen Gläser, höchstens jedoch 25% des Kaufpreises der versicherten bisherigen Brille, bisherigen Fassung, des bisherigen Glases/der bisherigen Gläser.

(b) Bei Beschädigungen eine fachgerechte Reparatur der Brille, sofern wirtschaftlich sinnvoll.

(2) Für die anspruchsberechtigten Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung tritt an die Stelle des Gesamtkaufpreises der nach einer etwaigen Krankenkassenleistung zu bezahlende Eigenanteil.

## 2. Beitrag der Brillenversicherung

Den Beitrag der Brillenversicherung übernimmt Ihr teilnehmendes Fachgeschäft für Sie.

## 3. Was Sie wissen sollten

Mit Rechnungsstellung beginnt Ihr Versicherungsschutz. Von Ihrem Optiker erhalten Sie Ihre Rechnung/Rechnungskopie. Diese ist Ihr Versicherungsausweis. Bewahren Sie diese Rechnung bitte sorgfältig auf. Es können nur Brillenfassungen und/oder -gläser, die in einem pro optik Augenoptik Fachgeschäft erworben wurden, versichert werden. Ihre Brille ist für 24 Monate versichert. Maßgebend sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (siehe Ziffer 5).

## 4. Was im Versicherungsfall zu tun ist

Wenden Sie sich an eines der pro optik Augenoptik Fachgeschäfte und legen Sie Ihre Rechnung/Rechnungskopie vor. Alles Weitere wird dann dort für Sie geregelt.

## 5. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Brillenversicherung

### § 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

(1) Die Allianz Esa GmbH in Vollmacht der Allianz Versicherungs AG (im Folgenden: „Versicherer“) leistet im Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für die Versorgung mit Korrektionsbrillen durch ein teilnehmendes Unternehmen der „pro optik-Gruppe“.

### § 2 Umfang der Leistungspflicht

(1) Ein Versicherungsfall liegt vor bei einer Beschädigung oder Verlust der neuesten mit dieser Versicherung bezogenen Brille, die einen Ersatz der gesamten Brille, der Brillenfassung, nur eines Glases oder der Gläser der Brille erforderlich macht und die nicht bereits durch eine anderweitige Reparatur der Brille seitens eines teilnehmenden Unternehmens der „pro optik-Gruppe“ beseitigt werden kann.

(2) Nicht versichert sind die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse; der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffe mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursache, der Kernenergie oder sonstiger ionisierenden Strahlung.

(3) Ferner leistet der Versicherer keinen Ersatz

a) für Schäden, die im Rahmen der Garantieleistungen vom Brillenhersteller bzw. Optiker übernommen werden;

b) für Schäden, die durch andere Kostenträger – wie z.B. gesetzliche Krankenversicherung oder Arbeitgeber übernommen werden;

c) für Serviceleistungen des Optikers, wie Überprüfen der Fassung und Gläser, Kontrolle des richtigen Sitzes mit Anpassungs- Korrekturen, hygienische Ultraschallreinigung, Schrauben nachziehen, ersetzen und sichern, Scharniere sorgfältig ölen;

d) für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen;

e) für Abnutzung und Verschleiß;

f) für mittelbare Schäden aller Art

(4) Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

(5) Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit

a) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, ungeachtet anderweitiger Bestimmungen im Versicherungsvertrag und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen

- verursacht durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit (oder durch deren Erreger oder toxischen Produkte) im Sinne der Ziffer 4b), die als Pandemie oder Epidemie nach Maßgabe der Ziffern 4c) oder 4d) eingestuft ist, oder

- verursacht durch, entstanden aus oder im Zusammenhang mit eine(r) Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne von Ziffer 4b),

- einer staatlichen Behörde, insbesondere Grenzsicherungen, Quarantänemaßnahmen, Ein- oder Ausreisebeschränkungen, Betriebsschließungen, Exportverbote, Tätigkeitsverbote, Desinfektion von Betriebsräumen/-einrichtung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren, oder

- eines im rechtlichen oder im wirtschaftlichen Interesse des Versicherungsnehmers eingeschalteten Dritten, insbesondere Schließungen von Hafen-, Umschlag- oder Lagerbetrieben.

b) Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann.

c) Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Pandemie eingestuft, wenn die Weltgesundheitsorganisation feststellt, dass die Voraussetzungen einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite (Public Health Emergency of International Concern) gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Annex 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 der Weltgesundheitsorganisation, 3. Auflage (International Health Regulations 2005 of World Health Organization, third edition) bzw. gemäß vergleichbarer Folgerregelungen gegeben sind.

d) Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Epidemie eingestuft, wenn

- der Deutsche Bundestag gemäß Paragraph 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) bzw. gemäß vergleichbarer Folgerregelungen und/oder

- ein anderer Staat nach den dort geltenden Bestimmungen für sein Staatsgebiet feststellt, dass die Voraussetzungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gegeben sind.

### § 3 Geltungsbereich

(1) Die Versicherung gilt weltweit.

### § 4 Beitrag

(1) Der Beitrag wird vom teilnehmenden Unternehmen der „pro optik-Gruppe“ beglichen.

### § 5 Beginn des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages und nicht vor Zahlung des Beitrages.

### § 6 Abschluss und Dauer des Versicherungsvertrages, Ende der Versicherung

(1) Der Versicherungsvertrag beginnt mit dem Datum des Verkaufs der Brille und wird für die Dauer von 24 Monaten abgeschlossen.

(2) Der Versicherungsvertrag endet

a) mit dem Ablauf der Höchstversicherungsdauer von 24 Monaten oder

b) vor Ablauf der Höchstversicherungsdauer mit Ablauf des Tages, an dem der Versicherungsfall gemäß § 7 (1) eingetreten ist. Eine Verlängerung der Versicherungsdauer ist nicht möglich.

c) mit dem Tod des Mitversicherten

### § 7 Ersatzleistung

(1) Gegen Vorlage der Verkaufsrechnung werden den Mitversicherten ersetzt:

a) Im Falle des Totalverlustes bzw. Totalschaden im Wege des Naturalersatzes

aa) während der ersten 12 Monate nach Beginn der Versicherung (§ 6) 50% des Kaufpreises der im teilnehmenden Unternehmen der „pro optik-Gruppe“ gekauften neuen Brille, neuen Fassung, des neuen Glases/der neuen Gläser, höchstens jedoch 50% des Kaufpreises der versicherten bisherigen Brille, bisherigen Fassung, bisherigen Glases/der bisherigen Gläser;

bb) während der zweiten 12 Monate nach Beginn der Versicherung (§ 6) 25% des Kaufpreises der im teilnehmenden Unternehmen der „pro optik-Gruppe“ gekauften neuen Brille, neuen Fassung, des neuen Glases/der neuen Gläser, höchstens jedoch 25% des Kaufpreises der versicherten bisherigen Brille, bisherigen Fassung, bisherigen Glases/der bisherigen Gläser

b) bei Beschädigungen eine fachgerechte Reparatur der Brille, sofern wirtschaftlich sinnvoll.

(2) Dem Mitversicherten steht unabhängig von der in § 7 (1) geregelten Ersatzleistung ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus der Versicherung ohne Zustimmung der Versicherungsnehmerin gegen den Versicherer geltend zu machen.

### § 8 Obliegenheit nach Eintritt des Schadenfalls

(1) Schäden sind vom Mitversicherten unverzüglich dem teilnehmenden Unternehmen der „pro optik-Gruppe“ zu melden, bei dem er die Brille gekauft hat.

(2) Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub) sowie durch Brand oder Explosion sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

### § 9 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

(1) Verletzt der Mitversicherte eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Obliegenheit war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umgang der Leistungspflicht. Satz 1 gilt nicht, wenn der Mitversicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(2) Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolgen an den Mitversicherten von der Leistung frei.

(3) Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß (2), wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Mitversicherten kein erhebliches Verschulden trifft.

### § 10 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

(1) Im Schadenfall gemäß § 7 (1) erlischt der Versicherungsschutz. Die Rechnung der Brille wird von dem Unternehmen der „pro optik-Gruppe“, bei welchem die Brille gekauft wurde, eingezogen. Der Abschluss dieser Versicherung für eine neue Brille ist möglich.

### § 11 Besondere Verwirklichungsgründe

(1) Macht sich der Mitversicherte bei den Verhandlungen über die Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht aus dem Schadenfall frei.

### § 12 Gerichtsstand

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Mitversicherten ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Mitversicherte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Sitz des Versicherers oder bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers anhängig gemacht werden.

(3) Verlegt der Mitversicherte nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

(4) Für den Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### § 13 Schlussbestimmungen

(1) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichungen bestimmt sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft

Sitz der Gesellschaft: München

Registergericht: Amtsgericht München HRB 75727

Stand: 01/2024